7/8.17 SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
Gewerkschaftlicher Fachverband

Wir sind bereit!

Schornsteinfeger Verlag GmbH, Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt,
PVSt F 2306, Entgelt bezahlt DPAG

HOTTGENROTH SOFTWARE

KAMIN Futura

NEU!

Einsteigerpakete für Existenzgründer

- **Netzwerkfähige Software**
- **Persönlicher Service**
- **Kompetente Beratung**

Weitere Infos gibt's hier:

www.schornsteinfegerwelt.de

Wir wollen's fair! Doch gibt's das auch woanders?

Es ist Montagmorgen, mein Wecker klingelt und reißt mich aus meinen Träumen. Bei dem Einen klingelt der Wecker früher, bei dem Anderen später. Aber er klingelt überall – fair, denn da müssen wir alle durch. Danach ins Bad, anziehen und bei einer Tasse Kaffee nach dem Wetter schauen. Es regnet. In meinen Gedanken stelle ich fest, dass auch der Regen seine ganz eigene Fairness hat. Denn er durchnässt Stadt und Land, arm und reich, Hütten und Paläste, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Hund und Kind. Danach geht's in den Kehrbezirk, um meine Arbeit zu erbringen. Feuerstätten haben die gleichen Anforderungen, jeder Schornsteinfeger tänzelt über die einheitlich geregelten Sicherheitseinrichtungen und die Messung erfolgt nach einer einheitlichen Arbeitsanweisung für Schornsteinfegertätigkeiten. Nach einem üblichen Arbeitstag, den Schornsteinfeger in ganz Deutschland kennen, muss ich wie jede/r meiner Kolleginnen und Kollegen auch, die Abrechnung für den Arbeitstag machen, den Ruß von mir entfernen und darf danach in den wohlverdienten Feierabend gehen. Zuhause angekommen kaufe ich mir Kinokarten, um mir den neusten Superheldenstreifen anzuschauen. Ein Abenteuer auf einer Kinoleinwand, auf der ein Held versucht, trotz Gegenwehr von Bösewichten und Intrigen, für Gerechtigkeit und Fairness zu kämpfen. Nach der Vorstellung gehe ich erschöpft ins Bett, denn Schlaf braucht bekanntlich jeder von uns. Meine Welt scheint perfekt zu sein. Als ich weiter mit offenen Augen durch den Alltag ziehe, fallen mir immer mehr Dinge auf, die fair und gerecht sind. Doch am 16. des Monats, genauer gesagt beim Schornsteinfegertreffen um die Ecke, erfuhr ich, dass es nicht immer fair zugeht.

Mein Freund und Kollege, der mit mir im selben Betrieb arbeitet, hat heute eine kleinere Lohntüte entgegennehmen dürfen als ich. Und das obwohl wir beide Schornsteinfegermeister sind. Er erklärte, dass sein Meistertitel aktuell keinen finanziellen Vorteil für ihn bieten würde, da er erst noch genügend Erfahrung benötige, um auch meisterlich bezahlt zu werden. Es saß bei dem Treffen noch ein Kollege am Tisch, den ich zuvor noch nie gesehen hatte. Er kam aus den neuen Bundesländern zu uns, weil er für dieselbe Arbeit, die er dort leisten muss, bei uns mehr Geld verdient. In weiteren Gesprächen fielen uns noch mehr Unstimmigkeiten auf, die mein faires Weltbild veränderten. Erst kürzlich konnten sich die Arbeitgeber unter der Woche treffen, um ihre alljährliche Innungsversammlung abzuhalten, um wichtige Beschlüsse für die Zukunft des Handwerks zu treffen. Dies sei notwendig und wichtig, hatten sie uns erzählt. Das finde ich komisch, denn wir dürfen uns bis heute nicht unter Fortzahlung des Lohns treffen, um entscheidende Beschlüsse zu treffen, mit denen wir, im Gegensatz zu unseren Arbeitgebern, auch leben müssen. Zudem erhielten all unsere Freunde aus anderen Berufen Lohnerhöhungen, um einen Reallohnverlust zu vermeiden und die Kaufkraft aufrecht zu erhalten bzw. zu steigern. Hier leiden wir noch immer unter der Novellierung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, welches seinerzeit Existenzängste hervorrief und die Gehälter für Arbeitnehmer der schwarzen Zunft stagnieren ließ.

David Villmann
Vorstand Finanzen/Verwaltung

Nachdem wir bei den Gesprächen an unserem Schornsteinfegertreffen festgestellt haben, dass es in unserem Handwerk eben nicht überall **FAIR** zugeht, haben wir beschlossen, für Fairness zu kämpfen. Jeder von uns musste ein Held werden und für Gerechtigkeit kämpfen, wie es uns das Leben in allen Lebenssituation vorspielt. Doch alleine würde dies nicht funktionieren. Denn nur in der Gemeinschaft können wir unsere Kräfte vereinen und für Fairness einstehen.

Deshalb fordern wir als Solidargemeinschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk die Arbeitgeber auf, Fairness auch bei uns walten zu lassen. Wir fordern eine Lohnerhöhung von 6 % für das kommende Jahr. Wir fordern gleichen Lohn für gleiche Arbeit in allen Bundesländern Deutschlands. Wir fordern ein Meistergehalt für jeden Schornsteinfeger, der die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat und nicht nur für diejenigen, welche 4 Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Und zuletzt fordern wir eine bundesweit einheitliche Regelung für einen Versammlungstag, um Beschlüsse für die Zukunft des Schornsteinfegerhandwerks fassen zu können. Denn ein zukunftsfähiges Handwerk braucht starke Sozialpartner!

Wir sind bereit. Wir wollen's fair!

Euer
David Villmann

IMPRESSUM

68. Jahrgang, Heft 7/8.17 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr.-Ing. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Str. 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-0
Telefax (0361) 78951-20
Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de

Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-50
Telefax (0361) 78951-60
E Mail finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr.-Ing. Julian Schwark (js), Dagmar Siegel (ds)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Dagmar Siegel, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-50
Telefax (0361) 78951-60
E Mail redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Dagmar Siegel
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-51
Telefax (0361) 78951-60
E Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-0
Telefax (0361) 78951-60
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss
für die Septemberausgabe 2017 ist der 26.08.2017

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (02 28) 65 19 19
Telefax (02 28) 65 99 76

Titelbild
© ZDS-Archiv

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

ANZEIGE

NEU

FÜR HELDEN
GEMACHT.

Zupackend, präzise und verlässlich –
mein Einsatz für die Umwelt.

Norbert Pörk

Wöhler A 450
Kompakte Abgasanalyse mit smarten Funktionen.

- Handlicher Allrounder mit allen wichtigen Mess- und Einstellungsfunktionen nach 1. BImSchV und KÜO
- Sicherheit durch hohen CO-Messbereich, bis zu 17 h Standzeit und 48 Monaten Geräte- und Sensorgarantie
- TÜV-geprüft für Messungen an Blockheizkraftwerken auch ohne BHKW-Adapter
- Zukunftssicher vernetzt durch WLAN
- Kostenlose Wöhler A 450 App

EXISTENZ GRÜNDER ?
Anrufen und Einsteigerpreise sichern. Tel.: 02953 73-100

www.woehler.de
WÖHLER

Tarif 2017

6 Sind wir bereit?
8 Tarifwesen – Forderungen

Aktuelles

12 Erstes Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
16 Pressemitteilung des BMWi zum individuellen Sanierungsfahrplan

Wissen

17 Dena startet individuellen Sanierungsfahrplan

Arbeitsschutz

20 Berufskrankheiten-Verordnung geändert

Aus der Industrie

21 Mehr messen mit mehr Modulen
22 Konfliktmanagement bei Kleinfeuerungsanlagen

23 Das Geheimnis eines guten Wärmebildes

Praxis-TIPP

Weiterbildung

29 Hydraulischer Abgleich
29 Kehrbuchführung
30 Anmeldeformular für HWS-Seminare

Service

31 Der Arbeitnehmerservice informiert: Entkopplung von Wünschen und Verträgen
32 Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.
32 Antrag auf Fördermitgliedschaft im ZDS e.V.

Stellenmarkt

33 Stellengesuche/Stellenangebote

Sind wir bereit?

Vor wenigen Wochen, so wurde uns mitgeteilt, erbat ein Innungsfunktionär während einer Versammlung der Innung das Wort. Er stand auf, nahm das Mikrofon in die Hand und richtete an den Obermeister und die Versammlung die Frage, wie lange es denn noch so weitergehen solle mit den Lohnerhöhungen? Es könne doch nicht sein, so der Funktionär, dass die Mitarbeiter jedes Jahr mehr Lohn bekommen! Wo solle das denn hinführen?

Erschreckenderweise erinnert diese Aussage an den BSM Reinhardt, welcher im Jahr 1907 während einer Innungsversammlung in Hamburg nach einer längeren Diskussion über den Lohn der Gesellen das Wort ergriff und sagte: „Wir sind doch nicht dazu da, um die Gesellenweiber zu ernähren!" Diese Aussage war seinerzeit der ausschlaggebende Grund für die Solidarisierung der Gesellen im Schornsteinfegerhandwerk und die Gründung des ZDS.

Auf die Frage, wie lange das mit den Lohnerhöhungen noch so weitergehen soll, gibt es eine einfache Antwort. Es muss so lange Lohnerhöhungen geben, so lange Jahr für Jahr die Lebenshaltungskosten steigen. Auch in diesem Jahr wird es wieder eine Inflationsrate geben. Und das ist auch gut so, denn dies bedeutet in aller Regel Wirtschaftswachstum. Doch es bedeutet auch, dass die Güter teurer bzw. das verdiente Geld weniger wert wird. Wie der *Fokus* berichtete, stieg der Kaffeepreis zu Beginn des Jahres um 50 Cent pro 500 Gramm Kaffee. Das *Handelsblatt* berichtet auf seiner Website, dass in Nordrhein-Westfalen Gemüse um rund 12 % und Obst um rund 6 % teurer geworden ist. Doch nicht nur Lebensmittel steigen im Preis, auch die Energiekosten werden permanent teurer. So zum Beispiel stiegen zum Jahreswechsel die Strompreise um durchschnittlich 3,5 % zum Vorjahr (www.stromauskunft.de). Und auch Internetgiganten wie *Amazon* halten sich an das Gesetz der Marktwirtschaft. Auch hierzu hat der *Focus* veröffentlicht, dass eine *Amazon-Prime-Mitgliedschaft* im letzten Jahr noch für schlappe 49,00 € zu haben war. Dieses Jahr müssen die Prime-Kunden bereits 69,00 € pro Jahr an Beitrag entrichten. Dies entspricht einer satten Preissteigerung von 40 %. In diesen Größenordnungen werden Konsumgüter Jahr für Jahr teurer.

Es geht bei den Tarifforderungen also nicht ausschließlich darum, mehr zu verdienen. In erster Linie geht es darum, dass wir uns für die Arbeit, die wir täglich verrichten, dasselbe leisten können. Würden wir auf Lohnforderungen verzichten, so verringert esich unsere Kaufkraft Jahr für Jahr um die ausgewiesene Inflationsrate. Der sogenannte Reallohnverlust.

Auch unsere Arbeitgeber sind von den Preissteigerungen betroffen. Neben den Portokosten, den steigenden Benzinpreisen für die Firmenfahrzeuge, steigenden Versicherungsprämien gehören auch steigende Mitarbeiterkosten mit dazu. All diese Preissteigerungen spiegeln sich dann in der Preissteigerung der Schornsteinfegerrechnung wieder. Es wäre nämlich Humbug zu glauben, dass die steigenden Betriebskosten (Lohnkosten gehören da auch mit dazu!) der Arbeitgeber aus eigener Tasche bezahlt. Auch der Arbeitgeber ist darauf angewiesen, durch Preiskalkulation der jährlichen Inflation entgegenzuwirken, damit er sich dieselbe Kaufkraft erhalten kann wie im Jahr zuvor.

Eine kleine Anekdote: *Der Bäcker um die Ecke hat zum 01. Mai 2017 die Preise für seine Backwaren angehoben. Seitdem kostet das Stück Vollkornbrot nicht mehr 2,95 €, sondern 3,10 €. Auf die Frage hin, ob die Verkäuferin von der Preissteigerung profitiert, verneinte dies der Bäckermeister. Er habe die Preise nur angehoben, um seine sonstigen Unkosten zu decken, meinte er. Die Kunden, die dies in dem Laden mitgehört haben, waren derart aufgebracht, dass einer davon den Laden verlassen hat und ankündigte, nie wieder dort sein Brot zu kaufen.*

Der Bäckermeister wäre gut beraten gewesen, den Preis für sein Brot gleich auf 3,15 € anzuheben und damit seinen Mitarbeitern eine Lohnerhöhung zu gewähren. Dies hätte zu mehr Verständnis bei seinen Kunden geführt und würde gleichzeitig das Interesse seiner Mitarbeiter steigern, welche ganz nebenbei die Preissteigerung für Brot und Brötchen gegenüber den Kunden als positiv und notwendig zu vermitteln.

Ähnlich wäre dies auch bei Schornsteinfegerbetrieben. Eine Anhebung der Preise für beispielsweise Kehr- oder Messtätigkeiten lassen sich mitunter am besten durch eine Lohnerhöhung des Mitarbeiters erklären. Und der Mitarbeiter reagiert auf Kundenanfragen im Heizraum oder beim Verlassen des Gebäudes auf die neuen Dienstleistungspreise seines Arbeitsgebers anders, wenn er weiß, dass ein Teil der höheren Schornsteinfegerrechnung auch in seinen Geldbeutel fließt.

Neben dem inflationären Ausgleich gilt es in unserem Handwerk noch zu beachten, dass wir in den vergangenen zehn Jahren wegen dem bevorstehenden Fall des Monopols auf Lohnzahlungen verzichtet haben. Die Jahre aufzuholen wird eine Herkulesaufgabe, die nicht in einem Step zu erreichen ist. Deshalb ist es wichtig, dass wir bei den Tarifforderungen nicht nur den inflationären Verlust ausgleichen, um dieselbe Kaufkraft beizubehalten, sondern langsam auch wieder dahin kommen, wo wir einmal waren. Um weiterhin nicht nur die Anzahl der Schornsteinfeger beizubehalten, sondern auch eine entsprechende Qualität unserer Kolleginnen und Kollegen dauerhaft halten zu können, ist es notwendig, dass unser Handwerk mit attraktiven Gehältern die motivierten und intelligenten Schornsteinfeger an sich reißt und diese bindet. Als ein Handwerk, welches mehr vom vorhandenen Fachwissen profitiert als von der handwerklichen Leistung, ist es erforderlich, die Schlauen und Ehrgeizigen mit positiven Perspektiven zu locken. Wir sind es wert, für das, was uns in der Ausbildung, während der Meisterschule und im Arbeitsalltag abverlangt wird, nicht nur mittelmäßig, sondern gut bezahlt zu werden.

Wir stellen keine überzogenen Forderungen, um am Ende eine moderate Lohnerhöhung zu bekommen. Wir fordern, was uns zusteht. Und wir fordern, was wir als Handwerk benötigen, um unseren Fortbestand zu sichern.

Während die Arbeitgeber, um höhere Kosten ausgleichen zu können, ihre Preise mal eben so anheben können, sind wir hingegen darauf angewiesen, dass wir bei den Tarifverhandlungen Stärke beweisen und zueinander stehen. Nur als Gemeinschaft ist es uns möglich, die notwendige Lohnerhöhung umgesetzt zu bekommen. Und um mal ein Gefühl dafür zu bekommen, wie sich die Preise der Arbeitgeber in den letzten Jahren verändert haben, möchte ich beispielhaft die Umsatzerlöse des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen anbringen. Hier hat sich der Umsatzerlös eines durchschnittlichen Schornsteinfegerbetriebes von 138.810,64 € im Jahr 2005 auf satte 183.568,65 € im Jahr 2015 erhöht. Wir sehen dies als eine sehr positive Entwicklung für die Betriebe im Schornsteinfegerhandwerk.

Als ZDS haben wir eine bundesweite Onlineumfrage bei unseren Mitgliedern zu dem aktuellen Bundestarifvertrag gestartet. Die Resonanz mit über 43 % Rückmeldungen war erstaunlich gut. Und die Ergebnisse daraus werden sich garantiert in unserem Forderungspaket widerspiegeln. Bei der Auswertung ist uns aufgefallen, dass unsere Mitglieder instinktiv wissen, welche Lohnerhöhung angemessen und für unser Handwerk notwendig ist. Auch passen die Wünsche unserer Kolleginnen und Kollegen in die aktuelle Tarifflandschaft auch größerer Gewerkschaften. Wir werden uns dies bei der diesjährigen Tarifauseinandersetzung zu Herzen nehmen!

Doch damit ist es nicht getan. Jedes ZDS-Mitglied muss sich in den kommenden Tagen und Wochen die Frage stellen: *„Was bin ich selbst bereit für meinen Lohn zu tun?“* Die Aufforderung, dass sich jedes Mitglied dieser Frage stellt, ist ernst gemeint. Die Bundestarifkommission des ZDS braucht jede Stimme, braucht jeden Schornsteinfeger und jede Schornsteinfegerin, die laut sagen, was wir fordern. Im ZDS zu sein bedeutet nicht nur die Vorteile zu nutzen, sondern auch einen Beitrag zu leisten. Wir sind eine Gemeinschaft und nur gemeinsam können wir für unsere Ziele kämpfen. Je lauter wir sind, desto einfacher erreichen wir, was uns zusteht. Wir wollen für dieselbe Arbeit uns dasselbe leisten können. Und wir wollen die positive Perspektive, die das Schornsteinfegerhandwerk momentan hat, für die Zukunft beibehalten.

Daher ist es wichtig, dass jeder und jede von uns sich stark macht für unsere Forderungen. Wir werden laut sagen, was wir fordern. Wir werden es an Kundgebungen, Demonstrationen und Mahnwachen auf Plakate schreiben und so auf uns aufmerksam machen. Und wir werden die Streiklokale aufsuchen, sollte es notwendig sein, um das zu erhalten, was wir wert sind!

Mit dem Motto **„Wir wollen's FAIR!“** starten wir die Tarifrunde 2017. Wir wollen darstellen, dass ein FAIRER Lohn nur der ist, mit dem wir uns dasselbe leisten können wie im Vorjahr auch. FAIR ist es, wenn die Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern endlich denselben Lohn bekommen, wie die Kolleginnen und Kollegen in den alten Bundesländern. Schließlich haben diese dieselbe Ausbildung und leisten denselben Job. Wir wollen zeigen, dass es dem Schornsteinfegerhandwerk guttut, wenn wir nach den Gesetzen der Marktwirtschaft eine **FAIRE** Lohnerhöhung bekommen. Und wir kämpfen gemeinsam für unsere Zukunft.

Wir hoffen auf eine friedliche Einigung mit unserem Sozialpartner und wünschen uns, dass wir am Verhandlungstisch eine Einigung erzielen können. Dennoch bereiten wir uns weiterhin vor. Auf alle Eventualitäten und in allen Bundesländern.

Wir sind bereit!

Daniel Fürst
1. Vorsitzender

ZENTRALVERBAND DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E.V.
— Gewerkschaftlicher Fachverband —

Zum Glück seit 1907
100
zds

Tarifwesen – Forderungen

1. **Wir fordern gleiche Löhne in allen Bundesländern für das Schornsteinfegerhandwerk – ausgenommen für das Bundesland Baden-Württemberg – auf Basis der Lohnstruktur der alten Bundesländer.**

   Begründung:
   Für gleiche Arbeit muss gleicher Lohn bezahlt werden! Wir haben im Schornsteinfegerhandwerk bundesweit dieselbe Ausbildung und Meisterprüfung. Die Qualifikation und einhergehend die Tätigkeitsanforderung spiegeln sich bei allen Beschäftigten wieder. Aus dieser Konsequenz heraus fordern wir, dass die Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk, je nach Einstufung in der jeweiligen Tarifgruppe, einen einheitlichen Lohn erhalten.
   Aufgrund der Tatsache, dass in dem Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk 2010/2013 für das Bundesland Baden-Württemberg zwei Tage der Freistellung für die berufliche Weiterbildung gegen eine Lohnerhöhung „eingetauscht" wurden, behalten wir uns vor, dieses Bundesland bei der Forderung nach einem bundeseinheitlichen Lohn für Schornsteinfeger auszuklammern.

2. **Wir fordern eine Erhöhung des Bruttostundenlohns um 6,0 %.**

   Begründung:
   Von Jahr zu Jahr steigen die Preise für Verbraucher, so auch für die abhängig Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk. Neben den Preissteigerungen in allen Bereichen, beispielsweise für Lebensmittel, Energie, Versicherungen, sind mitunter die rasant steigenden Miet- und Immobilienpreise stark ins Gewicht gefallen.
   Die Arbeitnehmer/innen müssen auch im Jahr 2018 dieselbe Kaufkraft haben wie im Jahr zuvor. Zudem müssen mit einer Lohnsteigerung die hohe Qualifikation und das Fachwissen aller ausgebildeten Schornsteinfeger in angemessener Form honoriert werden. Wie bei keinem anderen Handwerk wird bei uns Schornsteinfegern, insbesondere durch die Novellierung der Gesellen- und Meisterprüfungsverordnung, eine Menge an Wissen und bei der täglichen Arbeit eine zuverlässige Eigenverantwortlichkeit abverlangt. Dies muss sich bei der Entlohnung widerspiegeln.

ZENTRALVERBAND DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E.V.
— Gewerkschaftlicher Fachverband —

Zum Glück seit 1907 100 zds

3. **Wir fordern eine Änderung der Definition in Tarifgruppe III:**
   - **In Absatz a) wird ...“ab dem 4. Gesellenjahr“ gestrichen.**

Begründung:
Es muss einen spürbaren Unterschied zwischen Meistergesellen und Gesellen geben, da das Schornsteinfegerhandwerk zur Erhaltung des jetzigen Systems darauf angewiesen ist, dass sich viele Gesellen der Herausforderung stellen und die Meisterprüfung absolvieren. Deshalb ist es notwendig, einen Anreiz für alle Gesellen zu schaffen, sich zum Schornsteinfegermeister weiterzuqualifizieren. Wer sich der Herausforderung der Meisterprüfung erfolgreich gestellt hat, muss sein Engagement FAIR honoriert bekommen. Hierbei steht die Qualifikation im Vordergrund und nicht die Berufserfahrung. Ein Meister muss Meisterlohn bekommen, unabhängig davon, wie viele Jahre Berufserfahrung er bereits hat.

4. **Wir fordern eine bundesweit einheitliche Regelung des Versammlungstages (§ 11 BTV) in Höhe von 1 Arbeitstag/Jahr bei Freistellung von der Arbeit.**

Begründung:
In § 11 Abs. 2 BTV soll folgende Aufzählung neu ergänzt werden:

Ergänzung:

b. zusätzlich zu den beruflichen Schulungstagen für einen Versammlungstag, der vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. -Gewerkschaftlicher Fachverband- einberufen und durchgeführt wird, von der Arbeit freigestellt.

Nachfolgend aufgeführte Aufzählungen ab alt § 11 Abs. 2 Nr. b BTV verschieben sich entsprechend.

Begründung:
Mehr denn je ist es für die Zukunft im Schornsteinfegerhandwerk wichtig, dass sich nicht nur die Arbeitgeber in den Innungen, sondern auch die Arbeitnehmer im ZDS organisieren. Die Einführung eines Versammlungstages bundesweit in jeder Untergliederung unter Fortzahlung des Lohnes ist der richtige Schritt in die Zukunft. Ein zukunftsfähiges Handwerk braucht starke Sozialpartner! →

ZENTRALVERBAND DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E.V.
— Gewerkschaftlicher Fachverband —

Zum Glück seit 1907
100
zds

5. **Der § 15 Satz 2 soll wie folgt neu gefasst werden:**
   - **Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages verliert der Bundestarifvertrag vom 14.12.2015 seine Gültigkeit.**

   Begründung:
   Redaktionelle Anpassung an den neuen BTV.

6. **Der § 16 Abs. 3 soll wie folgt neu gefasst werden:**
   - **Der Bundestarifvertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres kündbar. Erstmalig kann die Kündigung zum 31.12.2018 erfolgen.**

   Begründung:
   Redaktionelle Anpassung an den neuen BTV.

BERATUNG & COACHING

// DEIN PARTNER FÜR DIE EXISTENZGRÜNDUN

Seit 2009 begleiten wir Schornsteinfeger in die Selbständigkeit – von der Bewerbung über die Gründung bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres für einen erfolgreichen Betrieb von Anfang an. Von Kollegen für Kollegen.

// Planung

- // Gründungszuschuss
- // Gründungsfinanzierung
- // Fördergeld
- // Businessplan
- // Schneller Betriebsaufbau
- // bwa-Analyse

// Verwaltung

- // Arbeitsplanung
- // Datenübergabe und -auswertung
- // gezielter Aufbau von Kundenbeziehungen
- // Fristenverwaltung

// Organisation

- // Gute Büroorganisation
- // Nutzung regionaler Netzwerke
- // Begleitung im Sozial-, Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht

Durch den stetigen Wandel im Handwerk ohne staatliche wirtschaftliche Absicherung sind die neubestellten Bezirksschornsteinfeger zunehmend gefordert, wichtige Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt zu treffen.

Die SBB bietet durch ihr mit dem ZDS etablierten Konzept ein einmaliges Angebot für Gründer im Handwerk. Ruf uns an:

// Kontakt

Arne Steffen
Tel. 0173 248 27 66
steffen@sbb-beratung.de

Stefan Bolln
Tel. 0171 120 66 21
bolln@sbb-beratung.de

Erstes Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Seit mehreren Monaten bereits arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) an dem Ersten Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf Landesebene und den beteiligten Verbänden wurden in das Gesetz notwendige Anpassungen eingearbeitet. Das Gesetz wurde am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am **22. Juli 2017** in Kraft. Wir sind froh, dass das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Kern nicht verändert wurde.

Dennoch ist es die Pflicht und Aufgabe unseres Berufsstandes selbst daran zu arbeiten, dass uns die im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz übertragenen Befugnisse erhalten bleiben.

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz geändert:

Möglichkeit für die Behörde der Sammelausschreibung:

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

Die zuständige Behörde hat die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich auszuschreiben.

Sie kann

1. die **Bestellung für einen oder mehrere bestimmte Bezirke** oder

2. das **Statusamt** eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausschreiben. Im Falle der Ausschreibung des Statusamtes nach Satz 2 Nummer 2 weist die zuständige Behörde dem ausgewählten Bewerber einen Bezirk zu.

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Bezirksverwaltung:

§ 9 Bewerber und Bewerberinnen

(4) Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich **frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben**. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

§ 11 Vertretung

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach seiner Bestellung mindestens einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks im Zuständigkeitsbereich der Behörde als Vertreter zu benennen.

Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Vollstreckung:

§ 1 Eigentümerpflichten, Verordnungsermächtigung

(4) Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes

1. den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen Absatz 3 oder

2. die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften durchzuführen ist,

nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung.

Ordnungsgemäße Übergabe von Kehrbezirken und die Sicherung von Kehrbuchdaten:

§ 19 Führung des Kehrbuchs

Bei der Übergabe des Bezirks ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dem Nachfolger **kostenfrei**

1. die Kehrbücher der letzten **sieben Jahre** und die letzten **zwei Feuerstättenbescheide** zu übergeben,

2. die Unterlagen, die für die **Führung des Kehrbuchs erforderlich** sind, insbesondere Bauabnahmebescheinigungen, Formblätter, Mängelmeldungen und Bescheinigungen, zu übergeben und

3. elektronisch gespeicherte Kehrbücher und andere auf seine Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bezogene Daten **maschinell verwertbar** und lesbar zu übermitteln.

§ 19 Abs. 3

(...) Wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seinen Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachkommt

und der Nachfolger die Daten des Kehrbuchs erheben muss, hat der bisherige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Kosten für die Erhebung zu tragen.

§ 21 Aufsicht

(3) Wenn bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die zuständige Behörde als Aufsichtsmaßnahme insbesondere einen Verweis aussprechen oder ein Warnungsgeld von bis zu **zwanzigtausend Euro** verhängen.

Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und Gebühr für die Ersatzvornahme:

§ 26 Ersatzvornahme

(2) Die zuständige Behörde kann für die Ausführung der Ersatzvornahme von dem betroffenen Eigentümer **Gebühren und Auslagen** erheben. Sie kann bestimmen, dass der Eigentümer die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Werden die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht gezahlt, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Gesetz soll den Wettbewerb zu anderen Gewerben verstärken:

§ 2 Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen

Die Durchführung dieser Arbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die

1. mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die **Handwerksrolle** eingetragen sind oder

2. die Anforderungen für eine grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach **§ 9 Absatz 1 der Handwerksordnung erfüllen**.

§ 8 Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an. Sie üben ihre hoheitlichen Tätigkeiten als **natürliche Personen** aus und unterliegen auch hinsichtlich der hoheitlichen Tätigkeiten der **Rolleneintragungspflicht** nach der Handwerksordnung.

Anforderungen an die Neutralität des BBS werden verschärft:

§ 18 Berufspflichten des Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf **keine Bescheinigungen** nach § 16 Satz 1 für Anlagen in sei- →

ANZEIGE

nem Bezirk oder als Vertreter in einem anderen Bezirk ausstellen, die

1. **er oder seine Angehörigen** oder Angehörige seines Betriebes verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen haben oder

2. **eine Gesellschaft verkauft**, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen hat, an welcher der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder seine Angehörigen oder Angehörige seines Betriebes rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt sind.

Angehörige des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Sinne des Satzes 1 sind die in **§ 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** bezeichneten Angehörige.

Auszug aus dem § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz:

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;

2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;

3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;

4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;

5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. der Ehegatte,

2a. der Lebenspartner,

3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

7. 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Weitergehende klarstellende Regelungen:

§ 7 Bezirke

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 richtet die zuständige Behörde Bezirke, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

§ 14a Feuerstättenbescheid

(1) Unverzüglich nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dieser ergeht schriftlich oder elektronisch und beinhaltet:

1. die Schornsteinfegerarbeiten, die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach Maßgabe einer auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes für kleine und mittlere Feuerungsanlagen erlassenen Rechtsverordnung durchzuführen sind,

2. die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und

3. den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten. (...)

§ 14b Gegenstands- und Streitwert

In Widerspruchsverfahren oder in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die einen Feuerstättenbescheid zum Gegenstand haben, beträgt der Gegenstandswert und der Streitwert jeweils 500 Euro.

Redaktionelle Änderungen:

§ 14a Feuerstättenbescheid

(...) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestimmt die Fristen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit.

§ 16 Weitere Aufgaben:

(2) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger leistet auf Anforderung der für den örtlichen Brandschutz zuständigen Behörde Hilfe bei der Brandbekämpfung in seinem Bezirk.

Die aufgeführten Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind nicht abschließend. Eine ausführliche Dokumentation im Form einer ZDS-Arbeitshilfe wird derzeit erstellt und in wenigen Wochen publiziert.

ANZEIGE

Pressemitteilung des BMWi zum individuellen Sanierungsfahrplan

Das Bundeswirtschaftsministerium stellte auf den Berliner Energietagen ein neues Instrument der Energieberatung vor. Der sog. „individuelle Sanierungsfahrplan“ ist ein softwaregestütztes Tool, welches einen verständlichen Überblick über die in einem Gebäude langfristig anstehenden Sanierungen gibt. Neben Energieeinsparpotenzialen und den Einsatzmöglichkeiten für erneuerbare Energien werden auch die dafür notwendigen Investitionen abgeschätzt sowie die Heizkosten- und CO2-Einsparungen ausgewiesen.

Staatssekretär Baake hierzu: „Der neue individuelle Sanierungsfahrplan bietet Eigentümern eine transparente, maßgeschneiderte Übersicht über Sanierungsschritte für ihre Gebäude. Sie bekommen auf einfache Weise dargestellt, wann welche Maßnahmen zu erwarten sind, welche Umsetzung sie beinhalten und wie sie sich zu einer Gesamtsanierung zusammenfügen. Den Energieberatern steht mit dem individuellen Sanierungsfahrplan ein Werkzeug zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, die Ergebnisse ihrer Beratungen und ihrer technischen Ausarbeitungen verständlich und gut strukturiert in standardisierten Berichten zu vermitteln. Die in der Praxis typischen Schritt-für-Schritt-Sanierungen können damit ab sofort in ein gebäudespezifisches Gesamtkonzept eingebettet werden.“

Mit dem individuellen Sanierungsfahrplan setzt das BMWi eine wichtige Maßnahme der Energieeffizienzstrategie-Gebäude um. Das Instrument wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesstelle für Energieeffizienz im BAFA und einem externen Konsortium aus der Deutschen Energie Agentur (dena), dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) und dem Passivhaus Institut (PHI) entwickelt. Damit wurde ein standardisiertes Werkzeug für die Praxis geschaffen. Es bietet einen einheitlichen Rahmen, ein klar verständliches Design sowie ergänzende, zielgruppenspezifische Hintergrundinformationen für die Berater und Immobilieneigentümer. Der Sanierungsfahrplan wird als Ergebnis und Beratungsnachweis im Förderprogramm der Energieberatung für Wohngebäude (BAFA-Vor-Ort-Beratung) anerkannt und bettet sich damit nahtlos in die bestehende Förderlandschaft ein.

Kommentar ZDS

Das Tool des individuellen Sanierungsfahrplans ist grundsätzlich, auch wenn der Name etwas holprig über die Lippen geht, eine gute Hilfe für Energieberater, Planer und ganz besonders für den Eigentümer. Einzig die Kopplung dieses Tools an die BAFA-Vor-Ort-Beratung ist aus Sicht des Handwerks und natürlich insbesondere des Schornsteinfegerhandwerks zu bemängeln. Der Schornsteinfeger und auch alle anderen Handwerker, die neben ihrer Tätigkeit als Energieberater auch ihren ursprünglichen Handwerksberuf ausüben, sind aufgrund der BAFA-Richtlinie nicht berechtigt, die geförderte BAFA-Vor-Ort-Beratung durchzuführen und den daraus resultierenden individuellen Sanierungsfahrplan auszustellen. Dies stellt einen eklatanten Fehler in der Konzeptionierung dar. Denn Studien haben gezeigt, dass der Handwerker doch diejenige Person ist, der hinsichtlich der energetischen Sanierung vertraut wird. Wir sind der erste Ansprechpartner und die Umsetzer der Energiewenden. Wir als ZDS werden uns weiterhin in den Arbeitskreisen, gegenüber der Politik und den Ministerien dafür einsetzen, dass die BAFA-Richtlinie dahingehend geändert wird, dass auch wir den individuellen Sanierungsfahrplan anbieten dürfen.

ANZEIGE

Dena startet individuellen Sanierungsfahrplan

Am 01.07.2017 startete die dena mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung und dem Passivhaus Institut den individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP). Dieser ist ein Werkzeug für die Energieberatung von Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser). Er ist sowohl für die Schritt-für Schritt-Sanierung als auch für die Gesamtsanierung in einem Zug geeignet und verschafft Hauseigentümern einen Überblick über die geplanten Effizienzmaßnahmen.

Die Zusammenfassung, Ausgabe der Ergebnisse und Empfehlungen der Energieberatung erfolgt in Form der zwei Dokumente „Mein Sanierungsfahrplan“ und „Umsetzungshilfe für meine Maßnahmen“. Er wird in 7 Schritten vom Energieberater erstellt.

1. Beratungsgespräch vor Ort
2. Energetische Bewertung des Istzustands
3. Entwicklung von Sanierungsvorschlägen
4. Abstimmung des individuellen Sanierungsfahrplans
5. Erstellung des individuellen Sanierungsfahrplans
6. Erläuterung des individuellen Sanierungsfahrplans
7. Ausdruck

Die Zusammenfassung erhält zum Abschluss der Beratung der Bauherr. Die Dokumente werden mithilfe der Bilanzierungssoftware einer Energieberatung erstellt. Die Dokumente sind so aufbereitet, dass sie für den Bauherrn leicht verständlich sind und ihm einen langfristigen Überblick über den energetischen Zustand seines Gebäudes und dessen Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Die energetische Bewertung des Gesamtzustands und der einzelnen Komponenten erfolgt auf Basis eines differenzierten Bewertungsschemas mittels Farbklassen, die sich an die bereits bekannte Farbskala der KfW-Effizienzhaus-Klassen anlehnen. Auch Bilder geben dem Sanierungsfahrplan einen entscheidenden Weg. Die Ergebnisse der Bewertung werden als Farbklassen von dunkelgrün bis dunkelrot ausgegeben und im Dokument sowohl zur Veranschaulichung des Istzustands als auch zur Darstellung von Verbesserungsmaßnahmen verwendet. Dunkelgrün entspricht dem höchsten Effizienzniveau, dunkelrot dem niedrigsten.

Energieberater können das neue Instrument freiwillig einsetzen. Es erleichtert ihnen den Arbeitsalltag, da es den Beratungsablauf systematisch strukturiert und ihnen das aufwendige Verfassen und Gestalten von individuellen Ergebnisberichten abnimmt. So werden die ohnehin im Bilanzierungsprogramm eingegebenen Daten genutzt und durch Freitexteingaben ergänzt.

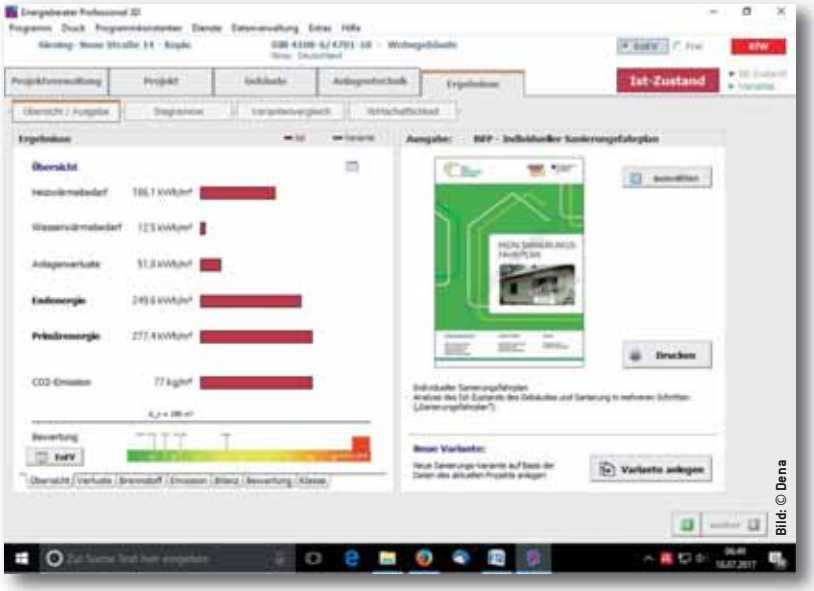

Bild: © Dena

Per Klick können Energieberater daraus zwei Booklets für die Hauseigentümer als PDF-Dateien herunterladen: „Mein Sanierungsfahrplan“ fasst alle wichtigen Informationen zusammen, die „Umsetzungshilfe für meine Maßnahmen“ enthält weiterführende Erläuterungen zu den angedachten Maßnahmen(-paketen) und Kosten. Mit dem Sanierungsfahrplan kann man die Ergebnisse der Energieberatung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern erstmals bundesweit einheitlich darstellen.

Erste Hersteller von Bilanzierungssoftware sind dabei, das neue Instrument in ihre Produkte zu integrieren. Sie sind erhältlich, sobald das BMWi nach einer Testphase die Freigabe erteilt hat. →

ANZEIGE

Akkreditierte QMUM-Zertifizierung in 2017

mobile Schornsteinfeger

Letzte Chance! Jetzt anmelden!

HANSE CERT CONTOR
www.certcontor.com
02722-6579454
w.nies@certcontor.com

LLOYD'S REGISTER-LRQA
ISO 9001 · ISO 14001
UKAS MANAGEMENT SYSTEMS
001

Der Sanierungsfahrplan wird im Rahmen der Vor-Ort-Beratung ab dem 1. Juli 2017 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Ergebnis einer Energieberatung anerkannt und gefördert. Das BAFA zahlt bis zu 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 800 Euro für Ein- oder Zweifamilienhäuser und 1.100 Euro für Wohngebäude mit drei und mehr Wohneinheiten. Für Wohnungseigentümergemeinschaften gibt es zusätzlich einen einmaligen Zuschuss von bis zu 500 Euro, wenn der Energieberatungsbericht in Wohnungseigentümerversammlungen erläutert wird.

Das Tool des individuellen Sanierungsfahrplans ist grundsätzlich, auch wenn der Name etwas holprig über die Lippen geht, eine gute Hilfe für Energieberater, Planer und ganz besonders für den Eigentümer. Einzig die Kopplung dieses Tools an die BAFA-Vor-Ort-Beratung ist aus Sicht des Handwerks und natürlich insbesondere des Schornsteinfegerhandwerks zu bemängeln. Der Schornsteinfeger und auch alle anderen Handwerker, die neben ihrer Tätigkeit als Energieberater auch ihren ursprünglichen Handwerksberuf ausüben, sind aufgrund der BAFA-Richtlinie nicht berechtigt, die geförderte BAFA-Vor-Ort-Beratung durchzuführen und den daraus resultierenden individuellen Sanierungsfahrplan auszustellen. Dies stellt einen eklatanten Fehler in der Konzeptionierung dar. Denn Studien haben gezeigt, dass der Handwerker doch diejenige Person ist, der hinsichtlich der energetischen Sanierung vertraut wird. Wir sind der erste Ansprechpartner und die Umsetzer der Energiewende. Wir als ZDS werden uns weiterhin in den Arbeitskreisen, gegenüber der Politik und den Ministerien dafür einsetzen, dass die BAFA-Richtlinie dahingehend geändert wird, dass auch wir den individuellen Sanierungsfahrplan anbieten dürfen. Zurzeit wird eine neue BAFA-Richtlinie abgestimmt – es bleibt abzuwarten, ob das Schornsteinfegerhandwerk hierbei Berücksichtigung findet.

Alle Informationen können über die dena-Seite heruntergeladen werden. **www.dena-expertenservice.de**

Jörn Spandehra
Bezirksgruppe Kassel

ANZEIGE

Anzeige

Rügen

Radwandern

- Rügener Ferienhäuser, Göhren
- 5 Nächte z. B. im Studio „Mönchgut“, max. 2 Erw.
- täglich frische Brötchen, 1 x Rügener Spezialitäten
- 2 geführte Radtouren (Leihräder gegen Aufpreis), Radkarte und Couponheft
- Fahrradunterstand
- täglich 2 Stunden Eintritt in das AHOI Bad in Sellin
- freie Fahrt mit Bus nach Sellin und Südostrügen

09.09. bis 14.09.2017 und 16.09 bis 21.09.2017
(Verlängerung möglich)

pro Person **ab 202 Euro**
Sie sparen **20 Euro**

Buchungscode: Radwandern

Allgäu

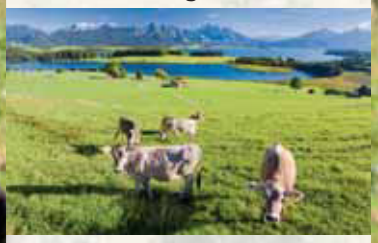

Weitsicht

- Hotel „Das Allgäu“, Maierhöfen
- 7 Nächte im Doppelzimmer „Classic“
- 7 x Frühstücksbuffet
- 7 x Abendessen mit Themenbuffets
- Wanderungen und weitere Aktivitäten lt. Wochenprogramm
- Wellness: Sauna, Dampfbad, Wärmekabine und Erlebnisbad „Aquarosa“
- Massagen und Kosmetikanwendungen gegen Aufpreis möglich

02.09. bis 21.10.2017

pro Person **378 Euro**
Sie sparen **63 Euro**

Buchungscode: Allgäu

Chiemsee

Almzauber

- Hotel Farbinger Hof, Bernau, zwischen Chiemsee und Alpen
- 4 Nächte im Doppelzimmer mit Balkon/Terrasse
- 4 x Chiemgauer Frühstücksbuffet
- 4 x Abendessen „Farbinger Hof Hausbuffet“
- 1 x Berg- und Talfahrt der Kampenwand-Seilbahn mit Wanderkarte
- Wellness: Hallenbad mit Saunen und Wärmekabine

27.10. bis 26.11.2017

pro Person **200 Euro**
Sie sparen **32 Euro**

Buchungscode: Wanderzeit

Kärnten

Wildwochen

- Hotel Panorama Turracher Höhe
- 7 Nächte im Doppelzimmer inkl. Halbpension darunter Themenmenü „Wild, Wald oder See“
- täglich Kaffee & Kuchen
- täglich Wanderungen aus dem Programm der Alm Butler Card und Wanderung zur Vost'l Hütte mit Abendessen, Wanderkarte
- täglich freie Fahrt mit den Bergbahnen und 2 x Alpenachterbahn
- Wild- und Naturfilme
- Panoramahallenbad, Saunen, Dampfbad, Fitnessraum

26.08. bis 14.10.2017

pro Person **392 Euro**
Sie sparen **91 Euro**

Buchungscode: Wild-Wanderwochen

Fotos: GEW-Ferien, fotolia.com, Artisani, Grundner

Ihre persönliche Urlaubsberatung:
Telefon 069 138 261-200, www.gew-ferien.de

Arbeitsschutz-WERNER über...

Berufskrankheiten-Verordnung geändert

Drei weitere Krankheiten werden aufgenommen sowie zwei Berufskrankheiten um weitere Krankheitsbilder erweitert.

07.07.2017 – Der Bundesrat hat heute einer Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zugestimmt. Mit der Änderung werden drei weitere Krankheiten in die Anlage 1 zur BKV aufgenommen sowie zwei Berufskrankheiten um weitere Krankheitsbilder erweitert. Die Anpassung der Verordnung sowie der Berufskrankheiten-Liste erfolgte aufgrund von neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis wissenschaftlicher Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten" (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Verordnung tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt.

Zu den neu aufgenommenen Krankheiten gehören:

1. die chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien, ein farbloses Gas, das insbesondere zur Weiterverarbeitung bei der Herstellung verschiedener Kunst-Kautschuksorten sowie in der Kunststoffindustrie verwendet wird.

2. Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). PAK entstehen arbeitsbedingt vor allem in Kokereien und Teerraffinerien, in der Elektrographitindustrie, im Straßenbau sowie bei der Schornsteinreinigung.

3. Auch aufgenommen wurde die „Fokale Dystonie" als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität.

Weiterhin wurden zwei Berufskrankheiten erweitert: Die Berufskrankheit Nummer 4113 (Lungenkrebs durch PAK) um die Erkrankung „Kehlkopfkrebs" und Berufskrankheit Nummer 4104 (Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbest) um „Eierstockkrebs".

Die fünf Erkrankungen konnten aufgrund der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Begründungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats bereits vor der Änderung der Verordnung als sogenannte Wie-Berufskrankheiten anerkannt werden.

Als Berufskrankheiten kommen nur Erkrankungen infrage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maß als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Erkrankung zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden.

Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die Unfallversicherung Leistungen von der medizinischen Versorgung, über Rehabilitation bis hin zur sozialen und beruflichen Reintegration.

Quelle: DGUV

Mehr messen mit mehr Modulen

Das modulare CAPBs-System von AFRISO wächst kontinuierlich weiter. Wer bereits mit einem Messgerät BLUELYZER ST, EUROLYZER STx oder MULTILYZER STe, einem Druckmessgerät Serie S4600 ST, einem BlueAir-ST oder einem Temperaturmessgerät TMD9 arbeitet, kann sich freuen, denn all diese Geräte kommunizieren mit CAPBs-Sensoren. Das bedeutet: Unabhängig davon, dass bereits eine Vielzahl von CAPBs im Einsatz sind, kommen wieder drei neue Sensoren CAPBs sens (PS 33 zur Druckmessung, TK 11 zur Differenztemperaturmessung und CO 30 zur CO-Konzentrationsmessung) hinzu.

Für den Einstieg in die Dichtheitsprüfung an Gasleitungen wurden bereits die beiden Pakete Starter-Sets „CAPBs Set DPK 60-6 sens“ und „CABs-fähiges Set DPK 60-6 ST“ konzipiert. Zu diesen Sets gibt es jetzt das neue „CAPBs Set Gebrauchsfähigkeitsermittlung DPK 60-7 sens“ mit dem neuen DVGW-zertifizierten Drucksensor CAPBs sens PS 33. Dieser Sensor verfügt über eine barometrische Druckermittlung zum Ausgleich von Luftschwankungen während der Messung sowie eine Temperaturkompensation. Mit dem Einsatz des CAPBs sens PS 33 erhält der Anwender die derzeit kompakteste DVGW-zertifizierte Messeinheit zur Gas-Leckmengenmessung.

Das neue Sensormodul CAPBs sens TK 11 zur Differenztemperaturmessung verfügt über zwei normierte Temperaturbuchsen Typ K zum Anschluss zweipoliger Thermoelemente oder Temperaturfühler und eignet sich ideal zur Ermittlung von Vor- und Rücklauftemperaturen. In Kombination mit dem Abgasmessgerät BLUELYZER ST sind bis zu vier Temperaturwerte und zwei Differenztemperaturen erfass- und speicherbar.

Das neue CAPBs sens CO 30 wurde zur CO-Detektion und CO-Konzentrationsmessung, unter anderem auch in Heizräumen oder an Abgasrohren, entwickelt und eignet sich auch ideal für die Abgaswegeüberprüfung.

Quelle: Afriso

Bild: © Afriso

Mit den AFRISO Sensormodulen CAPBs lassen sich eine Vielzahl von Messungen durchführen, wobei die Messdaten über die drahtlose Bluetooth Smart-Technologie auf hierfür geeignete AFRISO Messgeräte, Smartphones oder Tablets übertragen werden. Der Basisgriff (links) bleibt stets derselbe, nur die Sensormodule werden ausgetauscht. Neu im Programm sind die drei CAPBs sens PS 33 zur Druckmessung, TK 11 zur Differenztemperaturmessung und CO 30 zur CO-Konzentrationsmessung.

Logo: © Afriso

Konfliktmanagement bei Kleinfeuerungsanlagen

VDI-Expertenforum am 26. September 2017 in Frankfurt am Main

Düsseldorf, 13.06.2017 – Steigende Energiepreise und der Einsatz nachwachsender Rohstoffe haben in den letzten Jahren zu einer Zunahme von Kleinfeuerungsanlagen geführt. Leider kommt es durch deren Emissionen immer wieder zu Konflikten mit der Nachbarschaft.

Bei der Betrachtung dieser Konfliktsituationen spielt neben den Brennstoffen und der Betriebsweise der Anlagen auch die Art und Weise der Freisetzung der Abgase in die Atmosphäre eine wichtige Rolle. Am 26. September 2017 veranstaltet die VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) dazu gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Umweltbundesamt (UBA) das VDI-Expertenforum „Konfliktmanagement bei Kleinfeuerungsanlagen".

Die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 „Umweltmeteorologie; Ableitbedingungen für Abgase; Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen", die sich mit ebenjener Abgasfreisetzung in die Atmosphäre beschäftigt, wurde grundlegend überarbeitet und erscheint im Juli 2017 neu. Das prinzipielle Konzept der Neubearbeitung, das die Forderung nach einem ungestörten Abtransport belästigender oder schädlicher Abgase umfasst, wie auch seine Umsetzung in Richtlinienform, werden auf dem VDI-Expertenforum „Konfliktmanagement bei Kleinfeuerungsanlagen" vorgestellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Anhang der Richtlinie sollen das Verständnis des Anwenders für dieses Konzept wecken und den Einsatz der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 erleichtern. Je nach Problemstellung werden jedoch eventuell weitergehende Untersuchungen notwendig, wie Beispiele aus einem Windkanal zeigen.

Die Vorstellung einer Reihe von konfliktträchtigen Situationen mit Kleinfeuerungsanlagen aus der Praxis von Genehmigungsbehörden, Schornsteinfegern, Gutachtern und Industrievertretern sowie der Umgang mit diesen Fällen bilden einen weiteren Schwerpunkt der Veranstaltung. Die Erkenntnisse aus diesen Beispielen, wie auch eine geplante Vollzugshilfe zur Bearbeitung von Beschwerden aufgrund von Gerüchen aus Kleinfeuerungsanlagen und die Hinweise zur Anwendung der neuen Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 sollen den Teilnehmern der Veranstaltung helfen, künftige Konflikte im Zusammenhang mit Kleinfeuerungsanlagen frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und Abhilfe zu schaffen. Das Expertenforum richtet sich an alle Interessierten, insbesondere Vertreter von Behörden, Betreiber von Anlagen, Prüfstellen sowie Planungs- und Gutachterbüros.

Eine Einsicht des Veranstaltungsprogramms und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung besteht unter:

www.vdi.de/kleinfeuerung2017

Quelle: VDI

Bild: © Ingenieurbüro Theurer

VDI-Expertenforum am 26. September 2017 in Frankfurt/Main: Konfliktmanagement bei Kleinfeuerungsanlagen

Logo: © VDI

Das Geheimnis eines guten Wärmebildes

Wärmebildkameras haben sich in den letzten Jahren in vielen beruflichen Umfeldern verbreitet. Ihre Handhabung ist einfach, ein Wärmebild ist schnell gemacht. Dieses wird dann ebenso schnell einem Untersuchungsbericht, z. B. über die Untersuchung einer elektrischen Anlage oder eines Gebäudes, als Nachweis der durchgeführten Arbeit oder der gefundenen Fehler und Abweichungen beigefügt. Gerne wird dabei vergessen, dass ein Bild, das als Nachweis oder gar Beweis – etwa vor Gericht – dienen soll, bestimmten Anforderungen standhalten muss. Mit einem schnellen Schnappschuss ist es nicht getan, doch was macht nun ein wirklich gutes Wärmebild aus?

Hintergrund – Stand der Dinge

Während der praktischen Übungen in unseren Thermografieschulungen stelle ich immer wieder fest, wie schwer sich manche Teilnehmer tun, ihre Kamera optimal für die jeweilige Aufgabe einzustellen. Nicht jeder hat einen Hintergrund als Hobbyfotograf – zum Vergleich der Thermografie mit der Fotografie im nächsten Abschnitt mehr – und um ein gutes und aussagekräftiges Wärmebild aufzunehmen, sind sowohl Hintergrundwissen als auch dessen praktische Anwendung wichtig. Somit ist es nicht verwunderlich, dass immer wieder, vor allem von nicht ausgebildeten Thermografen, Berichte mit Wärmebildern produziert werden, die jeder Aussage entbehren oder gar falsche Rückschlüsse untermauern und eigentlich nur für den Papierkorb geeignet sind. Erschreckenderweise finden sich solche Berichte nicht nur in kleinen Firmen, in denen die Thermografie nur eine begleitende „Nice to have"-Funktion erfüllt, sondern auch in großen Betrieben, bei denen diese Berichte Bestandteil z. B. der Prozesskontrolle oder des Unterhaltsprogrammes sind. Ich sehe vor allem zwei mögliche Ursachen dafür: Entweder weiß der Anwender nicht, was ein gutes Wärmebild ist und wie er es aufnehmen kann, oder es wird – aus welchen Gründen auch immer – nicht sorgfältig gearbeitet.

Ein gutes Bild

Einer befreundeten Profifotografin habe ich die Frage gestellt, was ihrer Ansicht nach ein gutes Bild kennzeichnet. Sie nannte daraufhin drei Punkte als die wichtigsten:

1. Es muss etwas anrühren, d. h. es muss ungewöhnlich, auffällig oder besonders sein sowie das Interesse und – je nach Genre – auch Gefühle wecken.

2. Die Komposition und das Gleichgewicht müssen stimmen, Bildausschnitt und -inhalt müssen ästhetisch zusammenpassen.

3. Die Belichtung muss interessant sein: entweder ein Gegenlicht oder schattenwerfendes Seitenlicht, Abendlicht oder angenehm ausgeleuchtet – einfach passend zur Gesamtaussage.

Inwieweit gelten diese Aussagen nun für die Thermografie?

Das Motiv soll auch beim Thermografieren interessant sein – oder etwas umformuliert: Wir haben Interesse an einem Objekt oder dessen Zustand, welcher abgebildet werden soll. Emotionen sind eher nicht gefragt – im Wärmebild stehen Fakten im Vordergrund, sofern es sich nicht um Kunstprojekte handelt. Im Arbeitsalltag geht es um die deutliche Darstellung von Wärmemustern und die Möglichkeit der Temperaturmessung.

Auch das Thermogramm muss einen geeigneten Bildausschnitt aufweisen und das Objekt in geeigneter Größe und Position abbilden.

Ohne Belichtung ist visuelles Sehen und auch das Fotografieren nicht möglich, da hierbei Reflexionen wahrgenommen werden. In der Thermografie nimmt die Kamera sowohl emittierte als auch reflektierte Strahlung auf. Somit ist das Verhältnis und die Intensität sowohl der vom Objekt abgegebenen als auch der aus der Umgebung stammenden Infrarotrotstrahlung wichtig. Helligkeit und Kontrast im Bild werden durch Anpassen des gezeigten Temperaturintervalls angepasst.

Auf einige Schlagwörter reduziert, lässt sich der Vergleich von Fotografie und Thermografie in einer Tabelle zusammenfassen:

Fotografie	Thermografie
Interessantes Motiv	Das zu untersuchende Objekt
„Erzählt eine Geschichte"	„Stellt Fakten dar"
Ästhetisch ansprechend	Deutliche Wärmemuster
Emotional	Sachlich
Bildausschnitt	Bildausschnitt
Fokus	Fokus
Belichtung	Emission und Reflexion
Helligkeit	Helligkeit
Kontrast	Kontrast

Wie in der Fotografie gibt es auch in der Thermografie zahlreiche Möglichkeiten, ein aufgenommenes Bild nachzubearbeiten, sofern es als radiometrisches Bild gespeichert wurde. Doch nicht alle Einstellungen sind veränderbar und somit sind auch nicht alle Aufnahmefehler reparabel. →

Praxis-TIPP

Die drei Unveränderlichen – Grundlage für ein gutes Bild

1. Fokus

Ein professionelles Wärmebild ist immer fokussiert und scharf. Das Objekt und das Wärmemuster müssen klar und deutlich zu erkennen sein.

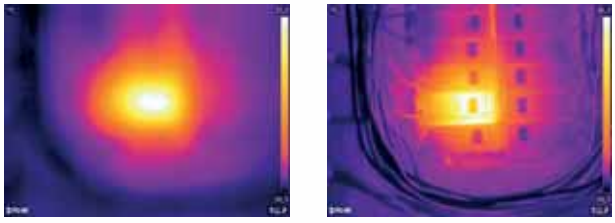

Abb. 1: Auf dem nicht fokussierten Bild (links) ist nur eine diffuse „Wärmewolke" erkennbar. Das fokussierte Bild (rechts) zeigt deutlich, welches Objekt betrachtet wird und wo es warm ist.

Ein unscharfes Wärmebild wirkt nicht nur unprofessionell und erschwert die Identifizierung des Objektes und der Fehlerstelle, es verursacht zudem Messfehler, die umso gravierender sind, je kleiner das Messobjekt ist. Auch wenn alle anderen Parameter richtig eingestellt sind, werden die Messwerte eines nicht fokussierten Wärmebildes mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch sein.

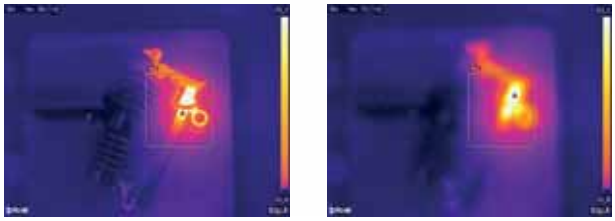

Abb. 2: Fokussiertes Wärmebild (links) mit Maximaltemperatur Tmax = 89,7 °C und nicht fokussiertes Wärmebild (rechts) mit Maximaltemperatur Tmax = 73,7 °C.

Selbstverständlich spielt auch die Größe der Detektormatrix bei der Bildqualität eine Rolle. Bilder von Kameras mit kleineren Detektoren (d. h. mit weniger Pixeln) sind unschärfer oder „grober" und es entsteht leicht der Eindruck, sie seien nicht fokussiert. Dabei ist auch zu beachten, dass nicht jede Kamera fokussiert werden kann und in diesem Falle der Abstand vom Objekt die einzige Fokussiermöglichkeit darstellt.

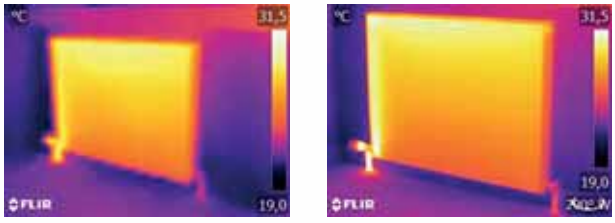

Abb. 3: Derselbe Heizkörper aus derselben Entfernung mit denselben Einstellungen, aufgenommen mit drei verschiedenen Wärmebildkameras: FLIR C2 (oben links), FLIR T440 (oben rechts) und FLIR T640 (rechts).

2. Temperaturmessbereich

Bei handgehaltenen ungekühlten Mikrobolometerkameras ist die „Belichtungszeit" durch die Bildwiederholfrequenz sozusagen voreingestellt. Somit kann nicht frei gewählt werden, wie lange und damit wie viel Strahlung auf den Kameradetektor fällt. Deshalb muss ein passender Temperaturmessbereich gewählt werden, der der einfallenden Strahlungsmenge entspricht. Bei Auswahl eines zu niedrigen Temperaturmessbereichs wird das Bild übersättigt, da Objekte höherer Temperatur mehr Infrarotstrahlung abstrahlen als kältere Objekte. Wird ein zu hoher Temperaturmessbereich gewählt, ist das Wärmebild sozusagen „unterbelichtet" und wird undeutlich, wie Sie in Abbildung 4 sehen.

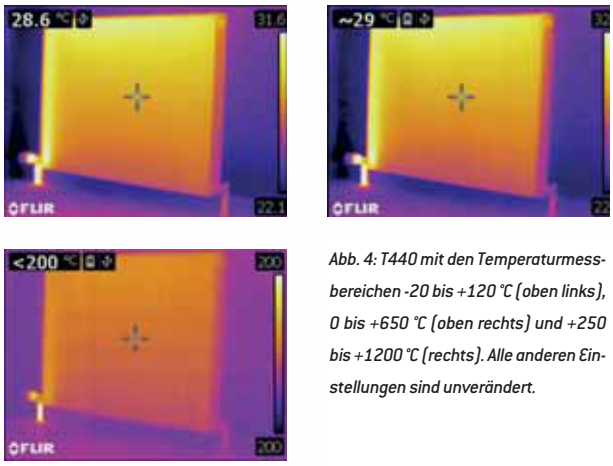

Abb. 4: T440 mit den Temperaturmessbereichen -20 bis +120 °C (oben links), 0 bis +650 °C (oben rechts) und +250 bis +1200 °C (rechts). Alle anderen Einstellungen sind unverändert.

Für eine Aufnahme bzw. Temperaturmessung sollte daher der niedrigste mögliche in der Kamera verfügbare Temperaturmessbereich gewählt werden. Gleichzeitig muss dieser die höchsten Temperaturen im Bild abdecken.

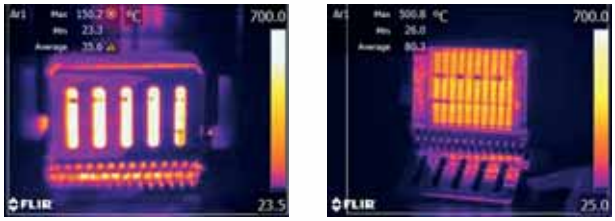

Abb. 5: Aufnahme desselben Objektes mit verschiedenen Temperaturbereichen: -20 bis 120 °C (links) und 0 bis 650 °C (rechts). Die Temperatur im linken Bild wird mit einem Warnhinweis (roter Kreis mit weißem Kreuz) angezeigt, da dieser Messwert außerhalb des kalibrierten Bereichs liegt.

Je nach Kameramodell und Einstellungsmöglichkeiten können über- bzw. untersteuerte Bereiche auch mit einer Kontrastfarbe angezeigt werden.

3. Bildausschnitt und Abstand zum Objekt

Der Ausleuchtung in der Fotografie entspricht das Zusammenspiel von Objektstrahlung und reflektierter Umgebungsstrahlung, wobei Letztere stört und zumindest Punktreflexionen vermieden werden sollten. Dies geschieht durch Aufsuchen einer geeigneten Aufnahmeposition. Diese sollte auch so gewählt sein, dass auf dem Bild das Objekt von Interesse zu sehen ist und nicht verdeckt wird. Dies mag →

Das passende Werkzeug zu den Praxis Tipps erhalten Sie bei ...

Blower Door
Standard

Netto **3942,00 €**
Brutto **4690,98 €**

Mit dem Blower Door Messgerät wird zuverlässig die Luftdichtheit von Gebäuden gemessen und Leckagen können schon während der Bauphase begutachtet werden. Nach Beseitigung der Schwachstellen dokumentiert das Messverfahren die Qualität aller Maßnahmen zur Abdichtung der Gebäudehülle, was nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erforderlich ist.

Lieferumfang
- Digitales Druckmessgerät DG 700
- USB-Anschluss
- Software TECTITE-Express
- Ventilator mit Zubehör
- Einbaurahmen mit Zubehör
- Zubehörtasche mit Drehzahlregler, Silikon-Schlauchset, Software, Handbuch
- Reduzierblenden A-E,
- USB-Schnittstellenkabel
- Luftstrombox, 14 bis 200 m3/h

(Laptop und Laptopständer im Lieferumfang nicht enthalten)

Thermo-Anemometer
Testo 405

Netto **101,70 €**
Brutto **121,02 €**

Mit dem Thermo-Anemometer testo 405 messen Sie Luftgeschwindigkeit, Volumenstrom und Lufttemperatur. Es eignet sich für schnelle Kontroll-Messungen im Lüftungskanal und zur Messung der Luftgeschwindigkeit in Räumen, z.B. an undichten Fenstern.

Der Messbereich für Strömung liegt zwischen 0…10 m/s, Volumenströme werden bis 99 990 m3/h berechnet.

Integrierter Sensorschutz: Wenn Sie das Thermoanemometer testo 405 nicht im Einsatz haben, schützt die drehbare Schutzkappe den Strömungssensor vor mechanischer Belastung.

Lieferumfang
Thermo Anemometer testo 405 mit fest montiertem Teleskop, inklusive Kanalhalterung, Befestigungs Clip und Batterien.

Wärmebildkamera
Testo 875-2i Set

Netto **3599,10 €**
Brutto **4282,93 €**

Sichern Sie sich das praktische Thermografie-Set testo 875-2i Set mit professioneller Wärmebildkamera, umfangreichem Zubehör sowie passendem 9° x 7° Teleobjektiv. In der Wärmebildkamera testo 875-2i haben Sie einen zuverlässigen technischen Partner für die Industrie- & Gebäude-Thermografie. Prüfen Sie Materialien und Bauteile zerstörungsfrei, um mögliche Problemstellen zu detektieren, bevor es zu einem Störfall kommt oder Brandrisiken entstehen. Oder kommen Sie in der Gebäudethermografie Energieverlusten auf die Spur.

Lieferumfang
Sie erhalten die Wärmebildkamera testo 875 2i mit integrierter SuperResoultion inklusive 9° x 7° Teleobjektiv und folgendem Zubehör:
- Profi Software für die Bildauswertung am PC
- Soft Case, Tragegurt für die Wärmebildkamera
- SD Speicherkarte, Schnell Ladestation
- USB Kabel zur Datenübertragung auf den PC
- Linsenputztuch, Linsen Schutzglas
- Netzteil, Li Ionen Akku, Zusatzakku
- Adapter zur Stativmontage
- Headset zur Sprachaufzeichnung

Wärmebildkamera
Testo 865

Netto **899,10 €**
Brutto **1069,93 €**

Die Wärmebildkamera testo 865 bietet professionelle Technik und konzentriert sich auf Funktionen, die im Praxisalltag eines Handwerkers benötigt werden. Die testo 865 ist eine einfach zu bedienende Wärmebildkamera, optimiert für schnelles und effizientes Arbeiten. Mit den Funktionen testo ScaleAssist für eine optimale Einstellung der Wärmebildskala bei der Gebäude-Thermografie und dem IFOV-Warner zur Vermeidung von Messfehlern erstellen Sie stets das perfekte Infrarotbild.

Lieferumfang
Wärmebildkamera testo 865 inklusive USB Kabel, Netzteil, Lithium Ionen Akku, Profi Software, Inbetriebnahmeanleitung, Kurzanleitung, Kalibrierprotokoll und Koffer.

10 % Rabatt mit einberechnet Die angegebenen Netto Preise sind Endpreise Werbung PT 07 / 08 2017 Druckfehler rrtümer Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten Abbildungen können ähnlich sein

Tel: +49 (0)9171 62 191
Fax: +49 (0)9171 890 839
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

selbstverständlich erscheinen, doch gerade im Gebäudebereich habe ich schon viele Berichte gesehen, in denen die zu untersuchenden Leitungen oder Fenster von Sofas, Zimmerpflanzen oder Gardinen verdeckt waren. Die folgende Abbildung illustriert diesen doch viel zu oft vorkommenden Fall.

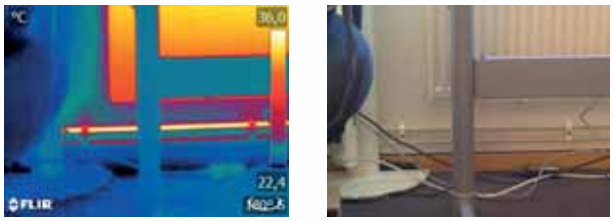

Abb. 6: „Thermografische Untersuchung" eines nicht zugänglichen Objektes.

Wichtig ist auch, dass das zu untersuchende Objekt bzw. dessen interessanten Bereiche das Wärmebild ausfüllen. Dies gilt vor allem bei der Temperaturmessung von kleinen Objekten. Der Messfleck eines einzelnen Detektors muss vom Objekt vollständig ausgefüllt sein, um eine korrekte Temperaturmessung zu ermöglichen. Da das Bildfeld und damit die Messfleckgröße durch die Entfernung zum Objekt und die Optik definiert sind, muss in diesen Fällen der Abstand zum Objekt verringert werden („Näher ran!") oder ein Teleobjektiv gewählt werden.

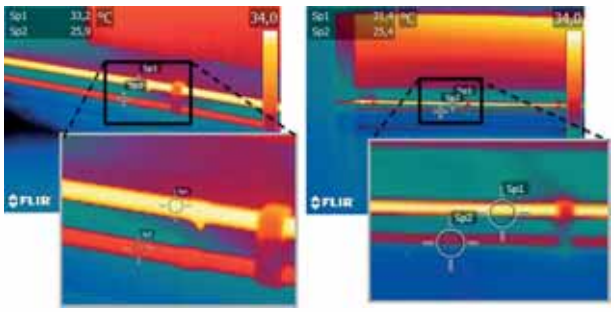

Abb. 7: Zu- und Rücklaufleitungen von Heizkörpern in einem Großraumbüro. Das linke Bild wurde aus 1 m Entfernung aufgenommen, der Messfleck ist ausgefüllt und die Temperaturmessung korrekt. Das rechte Bild wurde aus 3 m Entfernung aufgenommen, der Messfleck ist nicht vollständig ausgefüllt und die gemessenen Temperaturwerte sind falsch: 31,4 und 24, 4 °C statt 33,2 und 25,9 °C.

Die Veränderlichen – Bildoptimierung und Temperaturmessung

1. *Level und Span*

Nach Wahl des geeigneten Messbereiches (siehe Abschnitt 2) erfolgt die Feinjustierung von Kontrast und Helligkeit im Wärmebild durch das Anpassen des angezeigten Temperaturintervalls. Im manuellen Modus können die in der Palette verfügbaren Falschfarben gezielt auf die Temperaturen des Objektes von Interesse verteilt werden. Im automatischen Modus wählt die Kamera dagegen die kälteste und wärmste scheinbare Temperatur im Bild als untere und obere Grenze des momentan angezeigten Temperaturintervalls.

Eine gute, d. h. problemspezifische Skalierung des Wärmebildes ist ein wesentlicher Schritt bei der Interpretation des Bildes und wird leider häufig unterschätzt!

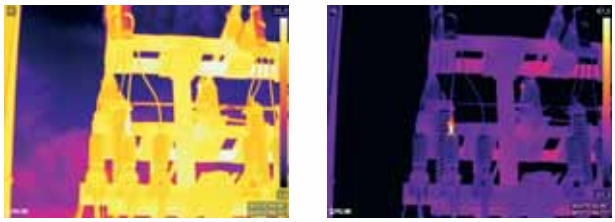

Abb. 8: Wärmebild im automatischen Modus (links) und im manuellen Modus (rechts). Das angepasste Temperaturintervall erhöht den Kontrast im Bild und lässt die Fehlstelle deutlich werden.

2. *Paletten und Isotherme*

Paletten stellen Intervalle mit jeweils gleichen scheinbaren Temperaturen in unterschiedlichen Farben dar. Sie übersetzen also eine bestimmte Strahlungsintensität in eine spezifische Farbe. Häufig verwendete Paletten sind die Grau-, Eisen- und Regenbogenpalette. Grautöne sind besonders geeignet, um kleine geometrische Details aufzulösen, aber weniger gut für die Anzeige kleiner Temperaturunterschiede. Die Eisenpalette ist sehr intuitiv und damit auch für Laien leicht zu verstehen. Sie bietet eine gute Balance zwischen geometrischer und thermischer Auflösung. Die Regenbogenpalette ist bunter und wechselt zwischen dunklen und hellen Farben. Dadurch ergibt sich ein starker Kontrast, welcher bei Objekten mit unterschiedlichen Oberflächen oder vielen unterschiedlichen Temperaturen zu einem sehr unruhigen Bild führen kann.

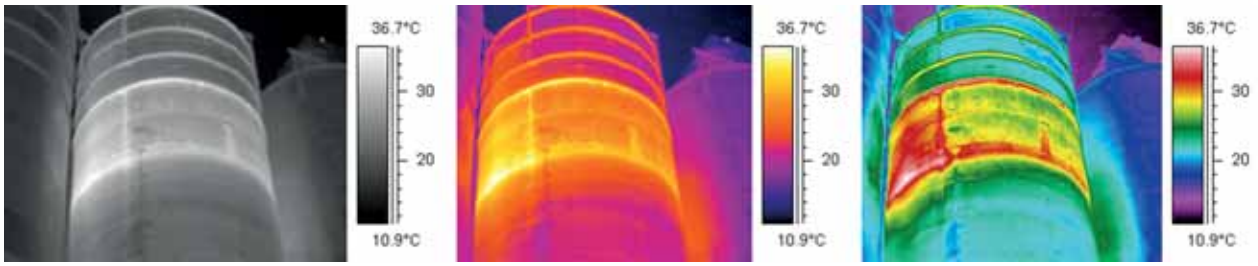

Abb. 9: Graustufen-, Eisen- und Regenbogenpalette.

Praxis-TIPP

Die Isotherme ist eine Messfunktion, die ebenfalls ein bestimmtes Intervall gleicher scheinbarer Temperatur bzw. Strahlungsintensität in einer – von den Palettenfarben abweichenden – Farbe darstellt. Mit ihr können Wärmemuster im Bild noch deutlicher hervorgehoben werden.

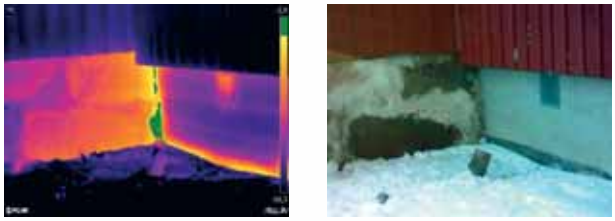

Abb. 10: Grundmauer: Übergang zwischen dem alten (links im Bild) und neueren (rechts im Bild) Teil des Gebäudes. Die Isotherme verdeutlicht den Bereich der Luftleckage.

3. Objektparameter

Nicht nur das Wärmebild und seine visuelle Darstellung können bei radiometrisch gespeicherten Bildern nachbearbeitet werden. Es ist auch möglich, die Einstellungen zu ändern, die relevant für die Berechnung der Temperaturen sind. Für die Praxis heißt das, dass z. B. der Emissionsgrad und die reflektierte scheinbare Temperatur in Nachhinein geändert werden können. Sollte man feststellen, dass diese Parameter falsch eingestellt waren oder möchte man später weitere Messpunkte auf anderen Oberflächen hinzufügen, so werden die Temperturmesswerte im Bild den Änderungen entsprechend neu und richtig berechnet.

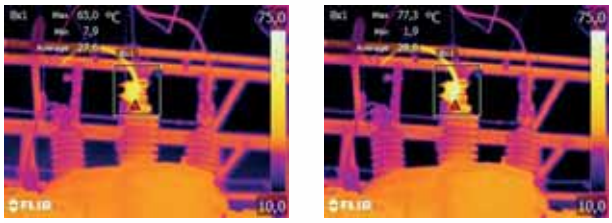

Abb. 11: Ändern des Emissionsgrads am gespeicherten Bild. Die Maximaltemperatur beträgt im linken Bild 65,0 °C bei = 0,95 und im rechten Bild 77,3 °C bei = 0,7.

Aufnahme-Hinweise für die Praxis

Die folgende Liste sammelt einige Tipps für die Praxis. Bitte beachten Sie, dass sie jedoch keine vollständige Verfahrensbeschreibung darstellt.

- ✔ Vergewissern Sie sich, dass die Kamera radiometrische Bilder aufnimmt.
- ✔ Wählen Sie eine geeignete Aufnahmeposition:
  - ✔ Beachten Sie die Strahlungsverhältnisse.
  - ✔ Überprüfen Sie, dass das Objekt frei sichtbar ist und in angemessener Größe und Position abgebildet wird.
- ✔ Überprüfen Sie den Temperaturmessbereich und achten Sie darauf, dass er weiterhin passend gewählt ist, falls Sie den Emissionsgrad ändern. →

ecom

ecom CL2

Komplett messfertig (mit Sonde, Sondenschlauch, T-Raum-Fühler und Netzteil im robusten Aluminiumgehäuse)

aufklappen | stellen / hängen | messen | drucken | fertig

- Longlife-Sensoren
- Elektronische Kondensatüberwachung
- CO-Sensor-Überlastschutz
- 3 rückseitige Magnete zur Befestigung an metallischen Oberflächen
- Integrierter Thermoschnelldrucker

Die gesamte Produktvielfalt auch online unter: shop.ecom.de

ecom GmbH | Am Großen Teich 2 | 58640 Iserlohn
Telefon: +49 2371/ 945-5 | Fax: +49 2371/ 4 03 05
info@ecom.de | www.ecom.de

Praxis-TIPP

- Fokussieren Sie.
- Verwenden Sie ein Stativ für eine Aufnahme ohne Verwackeln.
- Führen Sie eine thermische Bildoptimierung durch.
- Notieren Sie Objektbezeichnung, Objektgröße, tatsächliche Entfernung, Umgebungsbedingungen und Betriebsbedingungen.

Das Bearbeiten des Wärmebildes ist am einfachsten am gespeicherten oder „eingefrorenen" Bild. Da Sie also nicht alles direkt vor Ort machen müssen, können Sie Gefahrenbereiche direkt nach der Aufnahme schnell verlassen. Nehmen Sie, wenn möglich, lieber einige Bilder mehr auf als eines zu wenig – auch aus unterschiedlichen Richtungen. So können Sie später bei der Auswertung in Ruhe das Beste aussuchen.

Fazit

Um ein gutes Wärmebild aufzunehmen, bedarf es keiner Zaubertricks. Solides Handwerk und sauber ausgeführte Arbeit reichen aus. Viele der erwähnten Punkte mögen trivial klingen und – vor allem Hobbyfotografen – schon lange bekannt sein. Selbstverständlich spielt die Ausrüstung eine gewisse Rolle. Mit besseren, sprich hochauflösenden Kameras können auch kleine Abweichungen schnell lokalisiert werden und ohne Fokussierungsmöglichkeit ist es schwieriger, ein scharfes Bild aufzunehmen. Dennoch sind hochwertige Kameras keine Garantie für gute Bilder, wenn schlecht gearbeitet wird. Die Grundlage für gutes und professionelles Arbeiten sind Ausbildung und Training im Bereich Thermografie, Austausch mit anderen Thermografen und natürlich die eigene praktische Erfahrung.

Quelle: Christiane Buchgeister
Business Development Manager ITC
Central and Northern Europe
Infrared Training Center
FLIR Systems GmbH
Bildquelle: FLIR Systems GmbH

Du willst diese Dienstleistung oder Tätigkeit rechtssicher anbieten? Dann sind oft spezielle Weiterbildungen und Eintragungen zwingend notwendig, da diese nicht immer im Berufsbild des Schornsteinfegers enthalten sind. Für genauere Informationen kannst du dich gerne bei deinem ZDS melden.

ANZEIGE

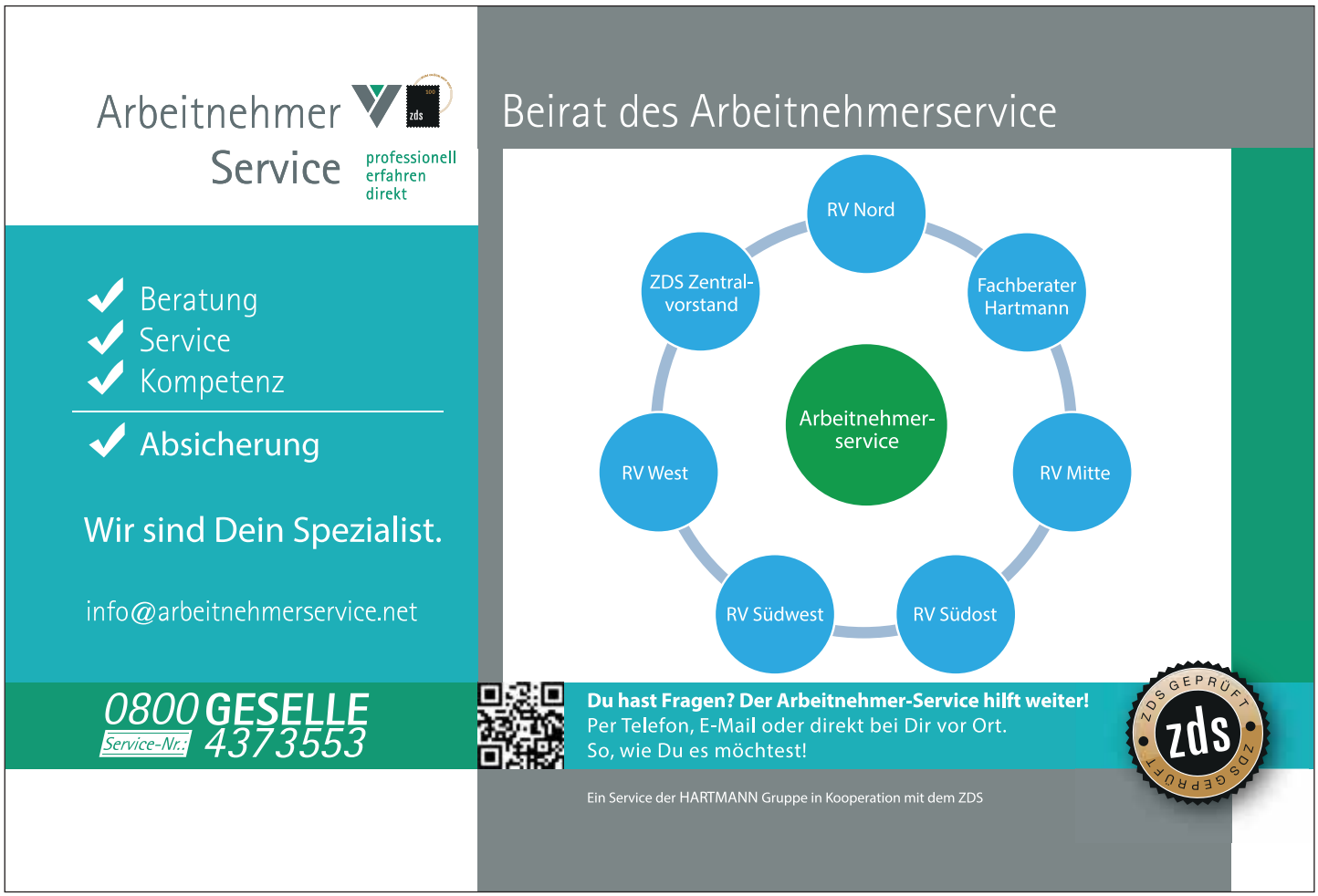

Hydraulischer Abgleich

Die Optimierung bestehender Anlagen durch Berechnung und optimale Einstellung lohnt sich für Eigentümer, Nutzer, Handwerk und Umwelt.

Bereits seit Langem diskutiert die Fachwelt darüber, welche Einsparpotenziale die Optimierung bestehender Heizungsanlagen birgt. Im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Forschungs- und Qualifizierungsprojekts OPTIMUS befassten sich die Projektpartner mit der Ermittlung der Einsparpotenziale in der Praxis sowie der Untersuchung von Ursachen mangelhafter Anlagenabstimmung.

Handlungsleitende Ausgangsthesen:
1. In den meisten Anlagen sind durchaus hochwertige und gut funktionierende Einzelkomponenten vorhanden.

2. Sehr häufig führen scheinbar unbedeutende Ungenauigkeiten oder Defizite, etwa in der hydraulischen Abstimmung oder Dimensionierung einzelner Komponenten, zu deutlich überhöhten Verbräuchen.

3. Qualifikationsdefizite bei Planern und Fachhandwerkern sind eine Hauptursache dieses unbefriedigenden Sachstandes.

Das Seminar ist geeignet für Gesellen, Existenzgründer, Meister und Gebäudeenergieberater im Handwerk.

Seminarinhalte

Ziel des Seminars ist die Vorbereitung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in der Praxis. Die Inhalte des Seminars sind die Vermittlung der Grundlagen des hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller Systemkomponenten, einer darauf aufbauenden softwaregestützten Praxisübung sowie die Bewertung der Ergebnisse. Ebenso werden die Argumentation für die Notwendigkeit des hydraulischen Abgleichs und eine Einführung in die Erschließung eines möglichen Geschäftsfeldes behandelt.

Die Veranstaltung wird mit 16 Unterrichtseinheiten gemäß Anl. 4 des Regelheftes für die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes angerechnet.

Die nächsten Termine:
24.08.2017 in Lüneburg
08.11.2017 in Osnabrück
24.11.2017 in Leipzig
16.12.2017 in Offenburg-Oberkirch

Bild: © Hottgenroth Software GmbH & Co. KG

Dauer:	2 Tage
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 320,- €
	Für ZDS-Mitglieder und Fördermitglieder 220,- €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

Kehrbuchführung

„Kehrbuchführung" – nur eine Verwaltungsarbeit?

Bild: © weseetheworld – Fotolia

Die Kernkompetenzen eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers liegen im Vorbehaltsbereich.

Um diese weiterhin zu stärken, ist regelmäßige Weiterbildung unverzichtbar. Ein explizites Wissen um die Hintergründe und Tätigkeiten in diesem Bereich werden in diesem Lehrgang gestärkt.

Das Augenmerk bei diesem Kurs liegt auf dem Führen des Kehrbuches. Darüber hinaus lernen die Teilnehmer die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften und Regularien kennen.

Anhand von praktischen Beispielen wird eine rechtssichere und effiziente Kehrbuchführung vermittelt

Das Seminar ist geeignet für Schornsteinfegermeister, Schornsteinfegergesellen, Existenzgründer und Büromitarbeiter aus dem Schornsteinfegerhandwerk.

Seminarinhalte

- Kehrbuchinhalte nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
- Rechtsvorschriften
- Fristenverwaltung
- Feuerstättenschaubescheinigung
- Distribution Feuerstättenschau
- Statistische Erhebung
- Kommunikation mit dem Kunden

Die nächsten Termine:
14.09.2017 in Bielefeld
15.09.2017 in Lindach
28.09.2017 in Magdeburg
27.10.2017 in Berlin
09.11.2017 in Schweich

Dauer:	1 Tag
Referent:	Claus Werner
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 220,- €
	Für ZDS-Mitglieder und Fördermitglieder 140,- €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

ANMELDEFORMULAR

DIE HANDWERKS SCHULE

WIR MACHEN HANDWERK.

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen!

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgendem(n) Kurs(en) an:
(hier bitte Seminarbezeichnung eintragen!):

Seminarbezeichnung: _____ Seminarort: _____

_____ Seminardatum: _____

Seminarbezeichnung: _____ Seminarort: _____

_____ Seminardatum: _____

Name, Vorname: _____ Telefon: _____

Straße, Nr.: _____ Mobil: _____

PLZ: _____ E-Mail: _____

Wohnort: _____ ZDS-Untergliederung[1]: _____

Bundesland: _____ ZDS-Mitgliedsnummer[2]: _____

[1] Bitte die Landesgruppe und Bezirksgruppe angeben!

[2] Die ZDS-Mitgliedsnummer findest Du auf dem Adressaufkleber oder auf Deinem Mitgliedsausweis.

Abweichende Rechnungsanschrift

Name: _____ PLZ: _____

Straße, Nr.: _____ Wohnort: _____

Datum, Ort _____ Unterschrift Teilnehmer _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine verbindliche Anmeldung und akzeptiere die Teilnahme- und Stornobedingungen der HANDWERKSSCHULE e.V. zu o. g. Seminaren. Es gelten die Teilnahmebedingungen der HANDWERKSSCHULE e.V. Informationen hierzu unter **www.handwerksschule.de.**

Innovationszentrum	RV Südost	RV Südwest	RV West	RV Mitte	RV Nord
DIE HANDWERKSSCHULE e.V. Konrad-Zuse-Str. 19 99099 Erfurt Tel.: 0361/789 510 Fax: 0361/789 51 20 info@handwerksschule.de	ZDS RV Südost Drahtzieherstr. 7 91154 Roth Tel.: 09171/6 21 91 Fax: 09171/89 08 39	Michael Kasperski Elbbachstrasse 5 56459 Kaden Mobil: 0151/58830406 kasperski@zds-rlp.de	Bernd Becker Am alten Gerauer Weg 51a 65474 Bischofsheim Tel.: 06144/46 83 996 Mobil: 0172/13 57 05 09 becker@zds-west.de	Nadine Maske Kattenheide 1 21279 Appel Mobil: 0152/33 67 64 41 mitte@handwerksschule.de	Hannes Martens Ystader Straße 16 10437 Berlin Mobil: 0172/15 90 362 technikbildung@zds-nord.de

Ausfüllen, ausschneiden und per Fax an (0361) 789 51-20.
Weitere Informationen und Termine auf
www.handwerksschule.de

Der Arbeitnehmerservice informiert:

Entkoppelung von Wünschen und Verträgen

„Lieber Herr Mustermann, das Darlehen erhalten Sie von uns, dieses müssen wir aber mit einer Unfallversicherung absichern." So oder so ähnlich findet Produktverkauf in der Versicherungsbranche immer wieder statt. Um das benötigte Darlehen zu erhalten, ist dann mancher bereit, einen zusätzlichen Vertrag abzuschließen. In vielen Gesprächen ist uns diese Praxis bestätigt worden. Hierbei erfolgt die „Absicherung" des Darlehens nicht immer über eine Unfallversicherung, es kann auch ein Bausparvertrag, eine Rentenversicherung oder ein Paket aus Hausrat, Glas und Haftpflichtversicherung sein.

Am 30.06.2017 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie" (IDD) auf den Weg gebracht. Diese Neuerung knüpft auch an die Entkoppelung von Verträgen an. Speziell geht es hier um sogenannte Restschuldversicherungen. Diese Verträge können sinnvoll sein, sind aber i. d. R. sehr teuer. Und weil viele Kreditgeber sie als „obligatorisch" zu einem Darlehen verkauft haben, hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes gehandelt. Verbraucher müssen nun noch einmal separat nach Vertragsabschluss über das Widerrufsrecht informiert werden, außerdem muss ein deutlicher Hinweis erfolgen, dass das Zustandekommen des Darlehensvertrages nicht an den Abschluss einer Restschuldversicherung gekoppelt ist.

Zinsänderungsrisiko

Der aktuelle Immobilienmarkt ist ein Verkäufermarkt. Weil die Zinsen so günstig sind, können Verkäufer Preise für Immobilien aufrufen, welche vor 10 Jahren undenkbar waren. Natürlich muss man hier besondere Standorte etwas ausklammern. Käufer können sich durch die günstigen Zinsen einfach teurere Immobilien leisten. Das ist grundsätzlich für beide Seiten erfreulich. Eine große Falle lauert allerdings in der Zinsfestschreibung. Die heute günstigen Zinsen werden in einem Darlehensvertrag für eine bestimmte Anzahl von Jahren festgeschrieben. So kann man heute z. B. einen Zins für ein Baudarlehen von 1,5 Prozent für zehn Jahre erhalten. Weil die Zinsen so günstig sind, fällt das Traumhaus vielleicht ein Stückchen größer aus. Was aber passiert nach der Zinsbindung von 10 Jahren? Dann geht es um die sogenannte Prolongation, um eine Anschlussfinanzierung. Und hier lauert die Gefahr für die Häuslebauer, welche nicht über das zehnte Jahr der Finanzierung hinaus gedacht haben.

Wer heute eine Immobilie für 250.000 Euro kauft, den Kaufpreis in voller Höhe zu 2 Prozent finanziert und gleichzeitig 1 Prozent des Kaufpreises tilgt, der muss mit einer Rate von 625 Euro rechnen. Wenn die Zinsbindung nach 10 Jahren ausläuft und die Finanzierung der Restschuld in Höhe von ca. 222.000 Euro ansteht und der Zins nicht mehr bei 2 Prozent sondern bei 4 Prozent liegt, steigt die monatliche Rate um 300 Euro pro Monat auf 925 Euro.

Eine gute Planung ist also unerlässlich. Das Zinsänderungsrisiko kann durch eine längere Zinsbindung minimiert werden. Außerdem kann für Darlehen, welche in 1 bis 5 Jahren auslaufen, heute schon der Zins der nachfolgenden Finanzierung festgeschrieben werden. Eine dritte Möglichkeit bieten Bausparverträge, wenn sie einen vernünftigen Darlehenszins enthalten.

Eine kleine Erheiterung

Man kann sich bekanntlich gegen fast alles versichern. Nun auch gegen Unfälle beim Ausüben von „Pokémon-Go". Die Barmenia-Versicherung bietet eine spezielle „Unfallversicherung Trainer-Schutz" an. Allerdings sind die Leistungen des hinterlegten Tarifs eher dürftig.

Wir glauben, wer durch das Spiel Pokémon-Go sein Unfallrisiko maßgeblich steigert, der muss auch mit höheren Schäden rechnen. Wenn unfallversichert, dann ordentlich.

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmer-service.net.

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Bild: © ANS

Mit besten Grüßen
Laura & Johannes

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

Einfach den QR-Code scannen.

Logo: © ANS

Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Mitgliedschaft?

Mitglied im ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r ArbeitnehmerIn im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme im ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.

Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausstattungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

Interessenvertretung ZDS e.V.

des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.

Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- Abschluss des Bundestarifvertrages
- Fachzeitung „Schornsteinfeger“ und Regionale Fachzeitung
- Arbeitnehmerservice
- Pensionskasse
- Freizeitunfallversicherung
- Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- Informationsrundschreiben und Arbeitsunterlagen
- Vertretung gegenüber Behörden wie Arbeitsämtern, Ministerien, Sozialgericht, Arbeitsgericht und Verwaltungsgericht
- Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Kreditinstitut

IBAN

BIC

☐ Zustimmung zum Bundesdatenschutzgesetz
§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
§ 4a Einwilligung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Ort, Datum, Unterschrift

Antrag auf Fördermitgliedschaft im ZDS e.V.

Möchten Sie uns fördern?

Seit über 100 Jahren ist der ZDS e.V. aktiv an der Gestaltung des Schornsteinfegerhandwerks beteiligt.

Auf berufspolitischer Ebene wie auf technisch und fachlicher Seite ist er seit Jahren als verlässlicher Partner bekannt. Gestützt wird er dabei vorwiegend von seinen Mitgliedern. Wenn Ihnen die Arbeit des ZDS e.V. gefällt und zusagt, können auch Sie uns nicht nur ideell unterstützen.

Werden Sie Fördermitglied

des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.

Für Ihre ideelle und auch finanzielle Unterstützung des ZDS erhalten Sie als Fördermitglied folgende Leistungen:

- Fachzeitung „Schornsteinfeger“
- Regionale Fachzeitung
- Freizeitunfallversicherung
- Rundschreiben/Rundmails
- Teilnahme an ZDS-Veranstaltungen
- ZDS-Arbeitshilfen
- Mitarbeitervermittlung
- Beratung bei Gehaltsberechnungen
- Aktuelle Infos zu ausgeschriebenen Kehrbezirken
- Mitgliedspreise bei der Schornsteinfegerverlag GmbH
- Rabatte bei der HANDWERKSSCHULE e.V.*
- Rabatte bei der SIB-Service GmbH

* Seminare kostenfrei oder zum Mitgliedspreis

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Mein freiwilliger Beitrag**

Kreditinstitut

IBAN

BIC

☐ Zustimmung zum Bundesdatenschutzgesetz
§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
§ 4a Einwilligung

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte den Antrag ausfüllen und unterschrieben an unsere Adresse senden oder per Fax an 0361/789 51-20 oder persönlich bei einem Ihnen bekannten ZDS-Funktionsträger abgeben.

** Beträgt mind. 50 % des jeweils gültigen Normalbeitrags.
Eine Jahres- oder Halbjahresrechnung ist möglich.

Auszubildender/de

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Schornsteinfegergeselle/gesellin

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Kleiden Sie Ihren Azubi mit einem Komplett-Set ein und sparen Sie dabei

15% RABATT

Snickers WORKWEAR

Azubi Set bestehend aus:

1x Service Jacke
1x Bundhose
1x Sweatshirt
1x Poloshirt
2x T-Shirt

~~statt 178,85 €~~
152,02 € NETTO

Alle Artikel können mit einem ZIV- oder Florian Logo gepatcht werden.

Patch Logo 3,50 € netto pro Stück

4 Namen (bis zu 2 Zeilen) gibt es GRATIS dazu. Bei Bestellung von einem Azubi-Set.

Zubehör / weitere Artikel

netto Preise inklusive RABATT 10%

☐ **Lederhülle für Schweizer Eisen** 12,15 € netto

☐ **Schweizer Eisen** 12,15 € netto

☐ **KEY-BAK Schlüsselrolle mit Kette und Schlüsselsicherung** 16,65 € netto

☐ **Wöhler Multi Ringschlüssel** 31,50 € netto
➲ Edelstahl

330002 Athletic 2.0 GTX mid 113,37 € netto ☐

330001 Athletic 2.0 GTX low 105,81 € netto ☐

☐ **Metall - Spiegel mit Hülle** 6,75 € netto

☐ **Käppi** 5,85 € netto ☐ **Mundtuch weiß** 6,48 € netto ☐ **Koppelschloß "Florian"** 6,21 € netto ☐ **Koppelriemen** 9,63 € netto

Anzahl Azubi-Set: Stück
Größe Oberbekleidung: ☐ XS ☐ S ☐ M ☐ L ☐ XL ☐ XXL ☐ XXXL

Größe Hose: Konfektionsgröße (23 bis 64)
Größe / Anzahl Käppi: / Stück
Anzahl Mundtuch: Stück
Größe / Anzahl Koppel: / Stück
Anzahl Koppelschloß: Stück
Größe / Anzahl Schuhe: / Stück

Schuh-Größen

UK	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10	10½
EU	35	36	37	37	38	39	39	40	41	41	42	43	43	44	45	45

11	11½	12	13	14	15
46	47	48	49	50	51

Schuhe ab Größe 12 haben einen Preisaufschlag

Artikel-Nr. Bundhose: 6801 / Artikel-Nr. Service Jacke:1673 / Artikel-Nr. T-Shirt: 2502
Artikel-Nr. Poloshirt: 2708 / Artikel-Nr. Sweatshirt: 2818

Patch Logo: / Florian / ZIV
Patch Vor- / Nachname:
Wo: ☐ 2x T-Shirt ☐ Poloshirt ☐ Jacke ☐ Sweatshirt

Rechnungs- / Lieferanschrift

Vorname .....
Name .....
Straße / Nr. .....
PLZ / Ort .....
Fon .....
Fax .....

Werbung KW 28-20 7, Druckfeh er, rrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück. Abbildungen ähnlich.

SIB Service GmbH
Tel: +49 (0)9171 62 191
Fax: +49 (0)9171 890 839
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Aktion für Auszubildende
Bis Ende September 2017 gültig

RESS
Der Hersteller

Inspektionstechnik Kehrtechnik Messtechnik

Existenzgründer ?
Besonders günstige Einsteigerkonditionen !

Schornstein-Kamera

Die neue Kamera-Generation

Bild-/Videospeicher

Digitale Meterzählung

Stabile Aluplatte

Großes 7"-Display

Drehkugelkamera

MADE IN GERMANY

Eigene Entwicklung
Eigene Produktion

Lieferumfang:
SK 7, Drehkugelkamera, Ladegerät,
20 m Kabel, SD-Karte, Tragegurt-System
Art.-Nr. 2518-K 2.890,- €

2.890,-

Tragegurt-System

Ablagefach

Monitorschutz

www.ress.de

RESS GmbH & Co.KG
Am Hasselbruch 28
D-32107 Bad Salzuflen

Tel. 05208 / 91270
Fax 05208 / 8030
info@ress.de
www.ress.de

RESS-App

Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand: 12.06.2017